

## **Mitteilung des Senats vom 24. September 2024**

### **Neue Grundschule in Gröpelingen – Bürokratiemonster Schulbau**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/351 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern wird der Einzug der Erstklässlerinnen und Erstklässler in die Neue Grundschule Gröpelingen am Schiffbauerweg verschoben, und wann werden diese voraussichtlich an diesem Standort einziehen?

Die Zwischennutzung des Mobilbaus an der Ritterhuder Heerstraße/Piepengraben 2 wurde aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zum geplanten Schulstandort Schiffbauerweg 2 notwendig. Ursache waren hier Schwierigkeiten beim Thema Brandschutz sowie Statik.

Nach aktuellem Stand ist der Umzug der Neuen Grundschule Gröpelingen in den Schiffbauerweg für die Herbstferien 2024 vorgesehen. Hier kann zunächst das Erdgeschoss mit Klassen-, Differenzierungs-, und Verwaltungsräumen sowie einer Mensa/Aula mit Küche und der Schulhof bereitgestellt werden. Damit ist die Beschulung des ersten Jahrganges sichergestellt. Weiterhin laufen Abstimmungen, zu welchem Termin das erste Obergeschoss mit weiteren Klassenräumen bezugsfertig hergestellt werden kann. Hier ist die Nutzung so schnell wie möglich vorgesehen. Entsprechend werden Gespräche mit der Bauordnung geführt.

2. Inwiefern ist die Übergangslösung, die Nutzung der Mobilbauten in der Ritterhuder Heerstraße, angemessen für die Erstklässlerinnen und Erstklässler?

Der Mobilbau wurde 2017 errichtet und ist für die Nutzung eines Jahrganges einer dreizügigen Grundschule konzipiert worden. Bis zu den Herbstferien 2023 wurde der Mobilbau durch die Grundschule an der Oslebshauer Heerstraße genutzt. Der Mobilbau wurde in den Sommerferien 2024 renoviert und fristgerecht an die Neue

Grundschule Gröpelingen übergeben. Der gesamte Mobilbau ist barrierefrei und wird dem Bedarf gerecht. Das Interim in dem Mobilbau stellt eine der Situation angemessene Lösung dar.

- 2.1 Verfügen die Schülerinnen und Schüler über einen Schulhof, auf dem eine gemeinsame Hofpause ermöglicht wird?

Ein ausreichend großer Pausenhof ist vorhanden. Der Mobilbau steht als Solitär auf einem städtischen Grundstück. Das Gelände bietet genügend Platz für die Pausenzeiten.

- 2.2 Wie groß sind die Klassenzimmer der Erstklässlerinnen und Erstklässler, die den Schülerinnen und Schülern übergangsweise in den Mobilbauten in der Ritterhuder Heerstraße zur Verfügung stehen? (Bitte in Quadratmetern angeben und die Schülerzahl der jeweiligen Klasse nennen.)

Die Nutzfläche des Mobilbaus beträgt in etwa 656,0 m<sup>2</sup>. Die drei Klassenräume haben eine Größe von jeweils 70,8 m<sup>2</sup> und sind damit knapp 5,0 m<sup>2</sup> größer als der gängige Standard. Die Schüler:innen sind gleichmäßig auf die Unterrichtsräume verteilt. Die Klassenfrequenz beträgt damit circa 18 Kinder pro Klasse. Es besteht somit ausreichend Platz für den Unterricht für circa 18 Kinder. Aufgrund der vorhandenen Flächenreserve im Mobilbau wird ein Erhöhungspotenzial der Klassenfrequenz auf maximal 24 Kinder pro Klasse gesehen.

3. Wie hoch sind die Kosten für die Übergangslösung insgesamt?

Kosten für Mobilbau: Nutzung der vorhandenen Anlage

Bustransfer bis Herbstferien: 12 821,98 Euro

Kosten für Umzug: circa 5 000,00 Euro-

- 3.1 Wie hoch sind die Kosten für die Nutzung der Mobilbauten in der Ritterhuder Heerstraße?

Für die Mobilbauanlage fallen monatliche Mietkosten in Höhe von knapp 10 000 Euro (brutto) an. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von circa 15,25 Euro/m<sup>2</sup>. Da es sich um eine bis Sommer 2027 genehmigte Mobilbauanlage im Bestand handelt, sind die Kosten nicht als zusätzliche Kosten anzusehen.

- 3.2 Inwiefern ist das Nachreichen der notwendigen Brandschutznachweise der Neuen Grundschule Gröpelingen am Schiffbauerweg mit Kosten verbunden, und falls ja, wie hoch fallen diese aus?

Für die Stadt Bremen entstehen aufgrund des Nachreichens von Brandschutznachweisen beziehungsweise durch die Verzögerung im Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Kosten, da für die Genehmigung des Schiffbauerwegs der Vermieter verantwortlich und dieser die sämtlichen Kosten des Verfahrens trägt.

- 3.3 Wie hoch sind die Kosten für die Nutzung der Busse? (Bitte aufschlüsseln, um wie viele Fahrten es sich täglich handelt.)

Der Bustransfer findet zweimal täglich (Hin- und Rückfahrt), an 37 Tagen statt. Für den Transfer fallen gesamt Kosten in Höhe von circa 12 821,98 Euro an. (346,54 Euro pro Tag.)

- 3.4 Wie hoch sind die Kosten für die Umleitung des bestellten Schulmobiars der Neuen Grundschule Gröpelingen am Schiffbauerweg zu den Mobilbauten in der Ritterhuder Heerstraße?

Die Umleitung des Mobiars konnte im ersten Schritt kostenneutral organisiert werden. Für den Umzug in den Herbstferien werden Kosten in Höhe von circa 5 000 Euro angenommen.

4. Wie viele Busse stellt die Bildungsbehörde den Erstklässlerinnen und Erstklässlern zur Verfügung, um die Mobilbauten in der Ritterhuder Heerstraße zu erreichen?

Es wurde ein großer Bus für Hin- und Rückfahrt zur Verfügung gestellt.

- 4.1 Wann fahren diese täglich?

Morgens um 8:00 Uhr steigen die Kinder auf dem Parkplatz Schiffbauerweg 2 in den Bus und werden dann zum Mobilbau gefahren. Nachmittags um 14:40 Uhr werden die Kinder dann wieder zurück in den Schiffbauerweg 2 (Ankunft 15:00 Uhr) gefahren.

- 4.2 Inwiefern werden die Erstklässlerinnen und Erstklässler begleitet, sodass eine sichere Ankunft gewährleistet wird?

Der Bustransfer wird von pädagogischem Personal begleitet.

5. Wie viel Zeit nahm das Genehmigungsverfahren sowie der Schulbau der Neuen Grundschule Gröpelingen am Schiffbauerweg bisher detailliert in Anspruch? (Bitte jeden [Genehmigungs-] Schritt einzeln und mit einer Zeitangabe angeben.)

Der Bauantrag wurde Ende Dezember 2023 bei der Bauaufsicht eingereicht. Bis Mitte August 2024 konnte eine Teilbaugenehmigung für das Erdgeschoss erteilt werden, die Baugenehmigung für den

gesamten Umfang des Antrages befindet sich derzeit in Abstimmung / Prüfung.

6. Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren für den Bau einer Schule? (Bitte anhand eines Positivbeispiels, eines durchschnittlichen Beispiels und eines Negativbeispiels darlegen und chronologisch nach erforderlichen Genehmigungen aufschlüsseln.)

Grundsätzlich werden Schulbauprojekte bei der Bauaufsicht vorrangig bearbeitet. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von mindestens einem halben Jahr ist realistisch. Die Bearbeitungszeit steht in enger Abhängigkeit zu Vorbesprechungen zum Bauvorhaben und der Qualität und der Vollständigkeit der Bauvorlagen.

7. Welche Stellen und Behörden sind an dem Genehmigungsverfahren für einen Schulbau involviert?

Vor dem Genehmigungsverfahren wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung und den Auftragnehmer (in der Regel Immobilien Bremen) eine Vielzahl von behördlichen und nicht behördlichen Interessensvertreter:innen in den Planungsprozess eingebunden, wie zum Beispiel Beiräte, Schule, Stadtplanung, Bauaufsicht, Verkehrsressort, Umweltbehörde, Umweltbetrieb Bremen, Gesundheitsamt, Unfallkasse, Landesbehindertenbeauftragter, Denkmalschutz etc.. Teilweise werden von diesen Akteuren Gutachten oder Stellungnahmen notwendig, die dann der Baubehörde im Rahmen der Genehmigung vorgelegt werden müssen. Im Genehmigungsverfahren findet eine Beteiligung der erforderlichen Träger öffentlicher Belange statt.

8. Welche konkreten Genehmigungen sind für die Einrichtung und den Schulbau in Bremen erforderlich?

Es ist die Prüfung des Brandschutzkonzeptes für die Erteilung der Baugenehmigung erforderlich. Während der Bauphase und vor Nutzungsaufnahme sind durch Prüfsachverständige und Prüfingenieur:innen sicherheitstechnische Anlagen, Statik und Brandschutz abzunehmen.

9. Welche Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung beim Schulbau und beim Genehmigungsverfahren für den Schulbau gibt es in Bremen aktuell, und welche weiteren sind in Überlegung?

Die Baubehörde behandelt Genehmigungsverfahren zum Bremer Schulbau prioritär. Es wird versucht, Abstimmungen weitestgehend im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens abzuhandeln. Im Rahmen der Vorgaben in der Gesetzgebung sind weitere Beschleunigungen im Schulbau aktuell nicht umsetzbar. Konkurrierende Interessen verzögern zudem die Vorhaben.

10. Inwiefern werden aktuell Maßnahmen getroffen, um das Genehmigungsverfahren für den Bau einer Schule sowie die Bauphase zu beschleunigen, und falls ja, welche?

Siehe oben.

11. Inwiefern evaluiert der Senat das aktuelle Genehmigungsverfahren für den Schulbau sowie die Bauphase, und falls ja, was sind die Erkenntnisse?

An Schulbauten beziehungsweise Umbauten von Gebäuden im Bestand zu Schulzwecken werden dieselben baurechtlichen Anforderungen gestellt wie an andere Neu- oder Umbauten. Welche Anforderungen insbesondere bei der Umnutzung von Gebäuden im Bestand erfüllt werden müssen, ist von den jeweiligen Gegebenheiten des Objekts abhängig. Grundlegendes Ziel ist dabei immer die sichere Benutzbarkeit der Gebäude – zumal im Schulbau. Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) übernimmt weit überwiegend die Regelungen der Musterbauordnung und folgt insofern den länderübergreifend vereinbarten Mindeststandards für baurechtliche Vorschriften. Eine Überprüfung und Anpassung der BremLBO erfolgt regelmäßig. Zuletzt wurde die BremLBO zum 1. Juli 2024 novelliert und dabei zahlreiche Erleichterungen für das Bauen eingeführt, von denen allerdings nicht alle auf den Schulbau anzuwenden sind. Die Evaluierung der getroffenen Neuregelungen sowie eine Folgenovelle der Landesbauordnung bereitet das Bauressort zurzeit vor.

Für die zeitgerechte und prüffähige Erstellung von Bauvorlagen sind die Entwurfsverfasser:innen verantwortlich. Zu spezifischen baurechtlichen Fragestellungen besteht die Möglichkeit der Beratung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Die stringente Durchführung der Arbeitsschritte, die sich an die Baugenehmigung anschließen (unter anderen Ausführungsplanung, Beauftragung von Bauleistungen, Baudurchführung, Abnahmen etc.), liegt in der Verantwortung der unmittelbar für den Bau verantwortlichen Personen oder Stellen und somit außerhalb des Einflussbereichs der unteren Bauaufsichtsbehörden. Eine Evaluation der Bauphase obliegt bei Anmietungen den jeweiligen Vermieter:innen beziehungsweise Eigentümer:innen.